

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Föhrerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Ehr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion H. Lange, Ems.
--	---	--

Nr. 239

Diez, Mittwoch den 13. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. Vom
23. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

I. Unterjagung des Handelsbetriebs

§ 1.

Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, ins-
besondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie rohen
Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegen-
ständen des Kriegsbedarfs ist zu unterjagen, wenn Tatsachen
vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in
bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Das Handelsgewerbe,
dessen Betrieb unterjagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die
Unterjagung ist im Amtsblatt der unterjagenden Behörde
und im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverläs-
sigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, sind insbe-
sondere zu berücksichtigen Zuwiderhandlungen gegen die Vor-
schriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, Preisausschlag
und übermäßige Preissteigerung.

§ 2.

Die Unterjagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichs-
gebiet. Ist dem Handeltreibenden für den unterjagten Han-
delsbetrieb ein Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legiti-
mationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Unterjagung
den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Die Behörde, die den Betrieb unterjagt hat, kann seine
Wiederaufnahme gestatten, sofern seit der Unterjagung min-
destens drei Monate verflossen sind.

§ 3.

Der Reichskanzler und die Landeszentralbehörden können
anordnen, daß der Beginn des Handels mit Gegenständen der
im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art allgemein oder unter bestimmten
Boraussetzungen einer Erlaubnis bedarf.

Die Erlaubnis darf nur verjagt werden, wenn gegen
den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuver-

lässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Vor-
schrift des § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III der
Reichsgewerbeordnung) sind die Vorschriften im Abs. 1, 2
nicht anzuwenden. Der Wandergewerbeschein und die Legiti-
mationskarte sind aber zu verjagen, wenn bei denjenigen,
für welche sie beantragt werden, die im Abs. 2 bezeichneten
Voraussetzungen zutreffen.

§ 4.

Gegen die Unterjagung des Betriebs (§ 1) und gegen
die Verjagung der Erlaubnis (§ 3) ist nur Beschwerde zulässig;
sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der gegen ihn ergangenen Unterjagung des Handels-
betriebs (§ 1) zuwiderhandelt,
2. wer den Handelsbetrieb ohne die nach § 3 erforderliche
Erlaubnis beginnt.

II. Verschärfung der Strafen bei Preistreibern

§ 6.

Im § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4.
August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.
Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) wird folgender Abs.
2 eingefügt:

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der
Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten
des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann
neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehren-
rechte erkannt werden.

§ 7.

Im § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung
vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird folgender
Abs. 3 eingefügt:

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürger-
lichen Ehrenrechte erkannt werden.

III. Schlußbestimmungen

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur
Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 23. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603).

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) wird zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Für die Unterjagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Feiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs (§ 1 Abs. 1) und für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Beginne des Handels mit Gegenständen der bezeichneten Art (§ 3 Abs. 1), soweit etwa der Reichskanzler oder der unterzeichnete Minister eine solche Erlaubniserteilung vorschreiben sollte, ist

in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin,

im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann

zuständig, falls der Handeltreibende in dem Bezirke dieser Behörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder eine gewerbliche Niederlassung errichtet hat oder errichten will.

2. Gegen die Unterjagung des Handelsbetriebs und gegen die Verjagung der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig (§ 4). Sie ist an den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten, binnen einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheides zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Die geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen die Verjagung des Wandergewerbescheins und der Legitimationskarte (§ 3 Abs. 3) bleiben unberührt.

3. Zweck der Verordnung ist, die während der Kriegszeit im Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs hervorgetretenen und lekten Endes auf das Geschäftsgebaren unzuverlässiger Personen zurückzuführenden Missetände, insbesondere die übermäßigen Preistreiberien in den genannten Gegenständen zu bekämpfen und zu beseitigen. Demnach besteht für die zuständigen Behörden (Nr. 1) nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, gegen die in § 1 genannten Handeltreibenden vorzugehen. Die Unterjagung des Handels und die Verjagung der Erlaubnis zum Beginne des Handels werden jedoch in Anlehnung an die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung (§ 35 daselbst) davon abhängig gemacht, daß Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf seinen Handelsbetrieb dartun. Ob im einzelnen Falle solche Tatsachen gegeben sind, darüber hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßer Prüfung zu entscheiden. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339, 516), gegen die Bundesratsverordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549), über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) und gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) sowie gegen die auf Grund dieser Verordnungen ergangenen Ausführungsbe-

stimmungen und Anordnungen sind als solche Tatsachen anzusehen (§ 1 Abs. 2). Liegen sie vor, so wird in vielen Fällen ohne weiteres die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden als gegeben anzunehmen sein. Aber auch Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen, vom Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen und die zu deren Ausführung ergehenden Bestimmungen werden als Tatsachen zu betrachten sein, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden dartun können. Viele Personen ferner haben sich seit Ausbruch des Krieges dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs zugewandt, mit dem sie sich zuvor nicht befaßt hatten. Soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis für diesen, durch den Krieg geschaffenen Handel besteht, wird er unangetastet bleiben müssen. Die Erfahrung hat indes gezeigt, daß er auch von einer großen Zahl unzuverlässiger Personen ausgeübt wird, die in dem neuen Handelszweige ohne Sachkenntnis sind und sich lediglich die günstige Gelegenheit großen mühelosen Gewinns nutzbar machen. Fällen, in denen jemand ein bisher von ihm nicht betriebenes Handelsgewerbe nach Beginn des Krieges begonnen hat, wird daher besonders nachzugehen sein. Es wird zu prüfen sein, ob nicht der Betriebswechsel unter Berücksichtigung der näheren Umstände allein oder in Verbindung mit anderen, die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden begründenden Tatsachen die Unterjagung des Handelsbetriebs rechtfertigen.

4. Die Unterjagung richtet sich gegen die Person des Handeltreibenden, dessen Unzuverlässigkeit dargetan ist. Damit über die Tragweite der Unterjagung keine Zweifel bestehen, sind die Handelszweige, auf welche sich die Unterjagung erstreckt, in jedem Falle genau anzugeben (§ 1 Abs. 1).

5. Ist dem Handeltreibenden für den unterjagten Handelsbetrieb ein Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Unterjagung den Verlust des Erlaubnisscheins zur Folge (§ 2 Abs. 1). Der Schein ist polizeilich einzuziehen.

6. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Satz 2, wonach der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte auch dann zu verjagen sind, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lufensky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

* * *

I. 8128. Diez, den 9. Oktober 1915.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.
Duberstadt.

I. 7946. Diez, den 6. Oktober 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf die Polizeiverordnung vom 14. Juli 1904, betreffend das Meldewesen, Kreisblatt Nr. 221, weise ich zur genauen Beachtung hin.

Der Landrat.
J. B.: Markloff.

Zweite Nachtragsverordnung

zu der Bekanntmachung betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen

vom 1. Mai 1915. Nr. M. 1./4. 15. K. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach dem allgem. Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6†) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird.

§ 1.

Von der Nachtragsverordnung betroffene Gegenstände.

Die nachstehenden Anordnungen betreffen die Klassen 12 und 13 (§ 2a) der Bekanntmachung Nr. M. 1./4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, vom 1. Mai 1915 (Hauptverfügung).

Klasse 12. Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsanweisungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Klasse 13. Nickel, in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

§ 2.

Außer Kraft gesetzt

werden für die vorbezeichneten Klassen 12 und 13 die Bestimmungen 1, 2, 3 und 4 des § 6 Absatz b der Hauptverfügung, welche die Entnahme aus beschlagnahmten Vorräten betreffen. Alle übrigen Vorschriften, Bestimmungen usw. der Hauptverfügung bleiben für sie unverändert in Kraft.

§ 3.

Entnahme und Verkauf aus beschlagnahmten Vorräten.

- Außer dem nach § 6 b 6 der Hauptverfügung zulässigen Verkauf an die Kriegsmetall A.-G. dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur diejenigen Gegenstände verkauft werden, welche gleichzeitig von der „Verordnung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel vom 1. August 1915“ (Nr. M. 325/7. 15 K. R. A.) betroffen sind, jedoch nur an die hierin genannten Stellen und gemäß den für die genannte Verordnung geltenden Bestimmungen.
- Zur Ausführung von Lieferungen im eigenen oder in fremden (inländischen) Betrieben dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur solche Mengen entnommen werden, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums besonders freigegeben worden sind.

§ 4.

Freigabebedingungen.

Für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebenen Mengen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- Die Verwendung dieser Mengen ist nur für den auf dem Freigabechein vorgeschriebenen Zweck gestattet.
- Die bei Ausführung der Lieferung entfallenden oder übriggebliebenen Mengen an Nickel oder nickelhaltigen Metallen sind erneut beschlagnahmt.
- Ueber die Aus- und Eingänge sind genaue Eintragungen in dem Lagerbuch zu machen.
- Der Freigabechein ist von dem Antragsteller nach Unterzeichnung an den Lieferer des Nickels weiterzugeben. Als Lieferer des Nickels gilt diejenige Firma, deren meldepflichtige Bestände durch Lieferung des Nickels verringert werden.
- Der Freigabechein ist von dem Lieferer des Nickels als Beleg zu verwahren.
- Die Freigabe entbindet nicht von der Pflicht zur Erstattung der von den Beschaffungsstellen für das Metall-Zuweisungsamt verlangten Bedarfsangaben.

§ 5.

Antrag auf Freigabe.

Als Antragsteller wird nur diejenige natürliche oder juristische Person oder Firma angesehen, die das gebrauchsfertige Fabrikat, für dessen Herstellung das Nickel benötigt wird, der Beschaffungsstelle zu liefern hat.

Anträge auf Freigabe sind zu richten an die Sektion M bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10.

Berücksichtigt werden nur Anträge, die unmittelbar oder mittelbar Kriegslieferungen betreffen, für deren Herstel-

lung andere Stoffe als Nickel oder fertige Nickellegierungen mit weniger als 80 Prozent Nickelgehalt nicht verwendet werden können.

Für alle Anträge sind die Vordrucke Bst. 315 b zu benutzen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, anzufordern sind. Der Umschlag der Anträge muß den Vermerk erhalten „Nickelfreigabe“.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte Vordrucke sowie Anträge, welche nicht auf den Vordruck Bst. 315 b eingereicht sind, bleiben unbearbeitet oder werden zurückgestellt.

§ 6.

Inkrafttreten der Nachtragsverordnung.

Diese Nachtragsverordnung tritt mit Beginn des 5. November 1915 in Kraft.

Coblenz, den 12. Oktober 1915.

Kommandantur von Coblenz u. Ehrenbreitstein.

Nichtamtlicher Teil.

Allerlei vom Kriege.

Ein Reiter mit künstlichem Bein. In der Deutschen Sport-Zeitung Sankt Georg lesen wir: Als Jagdreiter mit künstlichem Bein erschien jetzt regelmäßig Hauptmann Brunk (F.-N. 23) zu den Jagden in Namur, welche dort neuerdings allwöchentlich geritten werden, um zumal den noch ungeübten Reitansängern etwas mehr Geländesicherheit und feldmäßige Reitausbildung beizubringen. Dem Hauptmann Brunk, der in Namur den Posten eines Gerichtsoffiziers bekleidet, mußte im August 1914 nach einer schweren Verwundung beider Beine das linke Bein 10 Ztm. unter dem Becken abgenommen werden. Schon seit dem Frühjahr reitet er wieder, seine Übungen zunächst auf besonders frommem Pferd beginnend; jetzt setzt er sich schon auf jedes Pferd und nimmt — natürlich zum Erstaunen vieler — auch an den Reitjagden teil, die bei dem zerrissenen Gelände um Namur herum viel Abwechslung, manche ganz anständige Kletterpartie und manchen Sprung bieten. Herr Brunk hat einem Herrn gegenüber, dem wir diese Mitteilung verdanken, erklärt, daß er mit Leichtigkeit nach der Jagd noch einen fünfständigen Dauerritt machen könnte. Solch Reitergeist muß doch wirklich höchste Anerkennung finden und wird vielen passionierten Jagdreitern, die auch im Kriege Arm und Bein eingebüßt haben, ein hocherfreulicher Trost sein. Herr Brunk trägt am linken Fuß einen sogenannten Sturzsteigbügel, der durch einen Riemen mit dem Sattelgurt verbunden ist, um dem Bein damit einen bestimmten Post am Pferd zu geben. Vier Jagden wurden bisher in Namur geritten — allwöchentlich eine — und bei keiner fehlte vom Antritt bis zum Falak der „Jagdreiter mit Kunst-Bein“.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M. den 11. Okt. 1915.

Höchstpreis für 100 kg.

	Heutige Notierung		Vorwöchentl.
	Umsatz	Stimm. Preise M.	Preise M.
Weizen	—	27,00—	27,00—
Roggen	—	23,00—	23,00—
Gerste	—	30,00—	30,00—
Gerste Wetteraner	—	—	—
Hafer	—	30,00—	30,00—
Malz	—	—	—
Raps	—	—	—

Wannheim.

Weizen
Roggen
Gerste
Hafer
Raps
Mais
Ba Wata

Markt
" "
" "
" "
" "
" "
" "

Amtl. Notierung der hiesigen Börse. (Eigene Devisen.)

	11. Okt. 1915.	Vorwöch. Not.
27,00—	27,00—	
23,00—	23,00—	
30,00—	30,00—	
30,00—	30,00—	
—	—	
—	—	
—	—	

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftslos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 11. Okt. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Heutige Preise

Dahen:

a. vollfleischige, ausgewästete höchst.					
Schlachtwertes von 4-7 Jahren	70—80	70—80	135—138	135—138	
b. junge fleischige, nicht ausgewästete und ältere ausgewästete	M. 65—70	65—70	124—129	124—129	
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	M. 60—64	60—64	112—120	112—120	

Bullen:

a. vollfleischige, ausgewästete höchsten Schlachtwertes	M. 66—72	66—72	118—124	118—124	
b. vollfleischige, jüngere	M. 58—62	58—62	105—110	105—110	
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	M. —	—	—	—	

Färken und Kühe:

a. vollfleischige, ausgewästete Färken höchsten Schlachtwertes	M. 64—72	65—73	119—133	120—135	
b. vollfleischige ausgewästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	M. 60—66	60—66	115—125	115—125	
c. wenig gut entwickelte Färken	M. 51—60	55—52	102—120	110—124	
d. mäßig genährte Kühe u. Färken	M. 39—46	39—46	78—92	78—92	
e. gering genährte Kühe u. Färken	M. 30—38	30—38	68—87	68—87	

Kälber:

a. Doppellender, feinste Mast	M. —	—	—	—	
b. feinste Mastkälber	M. 78—82	78—82	128—137	128—137	
c. mittlere Mast- und beste Saugkälber	M. 72—78	72—78	122—131	122—131	
d. geringere Mast- und gute Saugkälber	M. 68—72	68—72	115—122	115—122	

Schafe (Beidewätschate):

a. Mastlamm u. Masthammel	M. 61—60	62—134	135—130	135—130	
b. geringere Masthammel und Schafe	M. —	—	—	—	

Schweine:

a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	M. 144—148	140—150	180—185	175—185	
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	M. 131—140	136—144	165—175	170—180	
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	M. 144—148	140—150	180—185	175—185	
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	M. 141—148	140—150	180—185	175—185	
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	M. —	—	—	—	

Auftrieb: 316 Dahen, 51 Bullen, 2372 Färken und Kühe, 425 Kälber, 146 Schafe und Hammel, 812 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 11. Okt. Eigene Notierung. Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise. M. 7,10—7,40

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 8. Okt. 1915. Per 50 Kilogr.)

	Heutige Preise.	Vorwöchentl. Preise.
Heu	Markt	—
Stroh	—	—

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.